



Kantonales Aktionsprogramm 2021-2024 Prävention Alkohol, Tabak und ähnliche Produkte

Strukturelle Massnahme Durchführung der Testkäufe

2. Kantonales Austauschtreffen Tabakprävention
Bern, 22. März 2023

Dr. med. Martine Bouvier Gallacchi

Dipartimento della sanità e della socialità
Ufficio del medico cantonale
Servizio di promozione e di valutazione sanitaria



Methode – Zweck der Testkäufe

Ziel der Studie

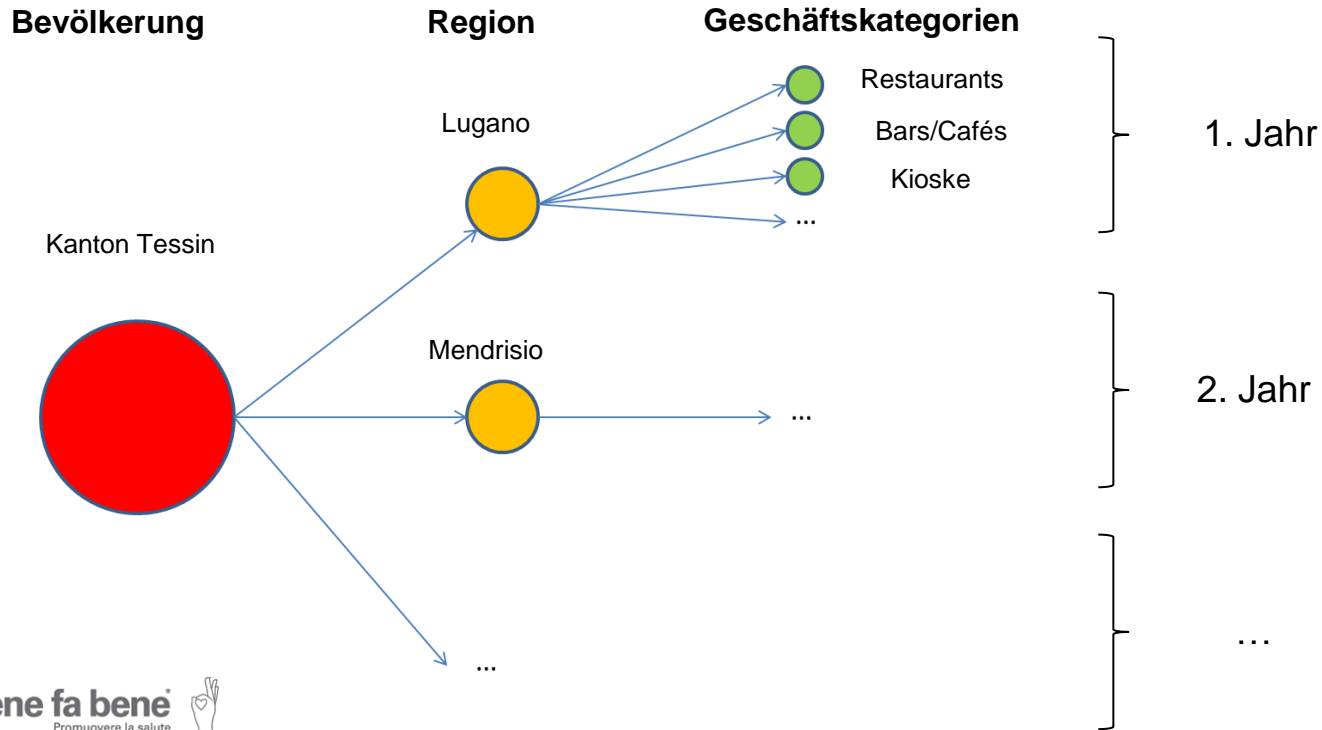
Überprüfung der Einhaltung des gesetzlichen Rahmens für den Verkauf von Alkohol und Tabak an Jugendliche unter 18 Jahren in den verschiedenen Verkaufsstellen auf dem Gebiet des Kantons Tessin

Test-Fragen

1. Inwieweit wird das Verbot des Verkaufs von Alkohol und Tabak an Minderjährige in den ausgewählten Geschäften eingehalten?
2. Gibt es einen Unterschied bezüglich des Verkaufsverbots von Alkohol und Tabak zwischen den verschiedenen Geschäftskategorien?
3. Wie häufig wird beim Verkauf von Alkohol und Tabak nicht nach dem Alter gefragt?
4. Wie häufig wird während des Verkaufs von Alkohol und Tabak nicht nach einem Ausweisdokument gefragt?
5. Wie häufig wird beim Verkauf von Alkohol und Tabak weder nach dem Alter noch nach einem Ausweisdokument gefragt?

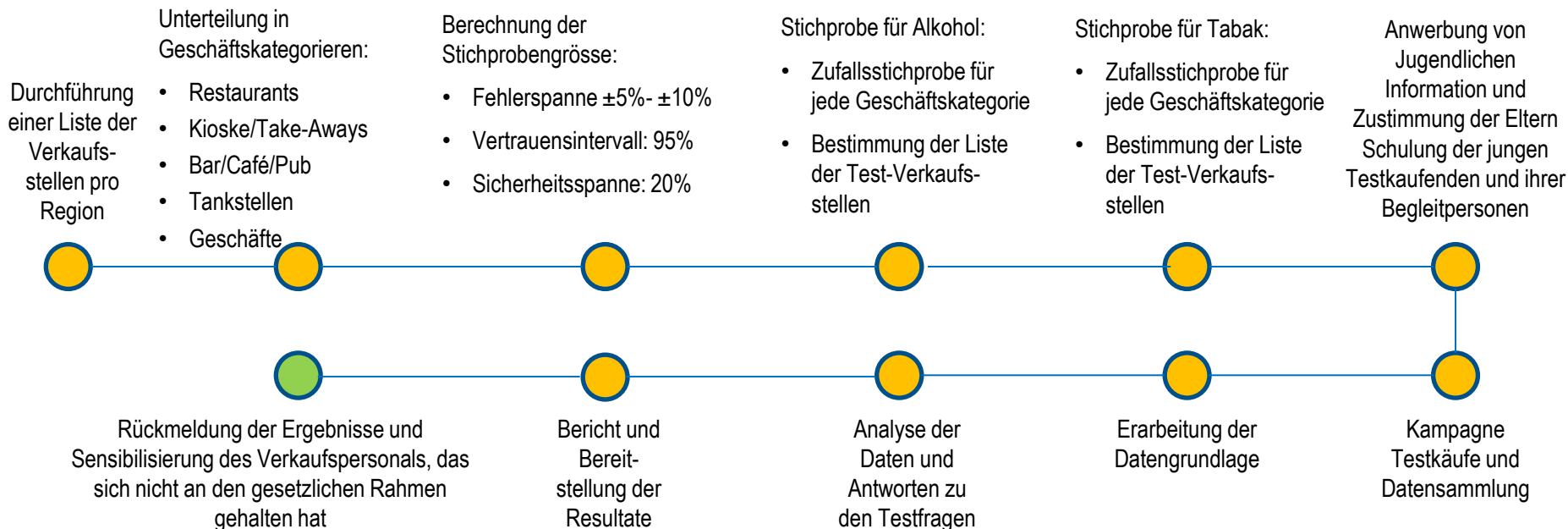
Methode - Stichproben

Schema der Stichproben pro Jahr



Methode – Gesamtstruktur

Die verschiedenen Etappen der Studie



Methode – junge Kaufende

Rekrutierung

- 5 bis 15 Jugendliche (Jungen und Mädchen) zwischen 14 bis 17 Jahren, Nichtraucher
- Information und schriftliches Einverständnis der Eltern oder der gesetzlichen Vertretung und Festlegung der Vergütung
- Sobald eine Vereinbarung getroffen wurde, wird eine Schulung in drei Etappen vorgeschlagen:
 - **Information** zum legalen Rahmen, den Zielen der Durchführung der Testkäufe, Geheimhaltungspflicht, dem Verhalten vor, während und nach dem Test
 - **Praktische Übung** in Form von Rollenspielen über das richtige Verhalten vor, während und nach dem Test
 - **Sensibilisierung** hinsichtlich der zu befolgenden Regeln wie zum Beispiel :
 - ✓ Fragen nach dem Alter wahrheitsgemäß beantworten
 - ✓ Den Ausweis immer zu zeigen, wenn dieser vom Verkaufspersonal verlangt wird
 - ✓ Sich nicht künstlich älter machen, z. B. durch Make-up oder Kleidung
 - ✓ Die Namen der fehlbaren Filialen/des fehlbaren Verkaufspersonals nicht weiter zu geben

Methode – Vorgehen bei Testkäufen

Datensammlung

- Werktags: Mittwoch ab 13 Uhr / Feiertage: ganztägig (alle Tests werden in Absprache mit den Eltern und Jugendlichen durchgeführt, um schulische und außerschulische Aktivitäten nicht zu beeinträchtigen)
- Der/die Jugendliche wird immer von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin von Radix Svizzera Italiana zum Verkaufsort begleitet (Mandat an diese NGO):
 - **Alkohol:** Kauf einer Flasche Bier, Wein oder gegorenem Apfelwein im Einzelhandel; in Restaurants/Cafés/Bars Bestellung von Bier (max. 3 dl), Wein (max. 1 dl) oder gegorenem Apfelwein (max. 3 dl)
 - **Tabak:** Kauf einer Packung Zigaretten oder Tabak oder Zigarillos (eine bestimmte Marke aus den häufigsten Auswahlmöglichkeiten wird vorher bestimmt und dann für alle Tests verwendet, um ein standardisiertes Verfahren zu haben)

Methode - Regeln

Pflichten der Begleitperson

1. Den Jugendlichen an die Aufgaben erinnern, die er erledigen muss
2. Den Ausweis fotokopieren und die Identität des jugendlichen Käufers überprüfen
3. Sicherstellen, dass der Jugendliche ein seinem Alter entsprechendes Aussehen hat
4. Mit dem Jugendlichen einen Treffpunkt nach dem Testkauf vereinbaren
5. Den gekauften Alkohol und Tabak in Empfang nehmen
6. Das Ergebnis des Testkaufs festhalten
7. Quittungen der Einkäufe kontrollieren, falls vorhanden, und auf das Modul zur Datenaufzeichnung kleben
8. Überprüfen, ob die Flyer zum Jugendschutz am Verkaufsort ausgehängt sind
 - Die Begleitperson ist für die Qualität des Testablaufs verantwortlich und muss bei Bedarf eingreifen
 - Nach dem Testkauf treffen sich die Begleitperson und der/die Jugendliche an einem vom Verkaufsort entfernten Ort und füllen gemeinsam das Datenmodul aus

Durchgeführte Tests

Région	Année	Tests réalisés (Alcool)	Tests réalisés (Tabac)	Tests réalisés (Total)
Lugano	2018	196	197	393
Mendrisio	2019	196	197	393
Blenio-Leventina-Riviera	2022	158	157	315

Referenzen

- Sucht Schweiz. Anwendung des Gesetzes, das den Verkauf von Tabakwaren an Jugendliche unter 18 Jahren verbietet, im Kanton Waadt. Studie "Mystery Client" 2011. Lausanne, April 2012
- Eidgenössische Alkoholverwaltung (EAV). Testkäufe von Alkohol. Ein praktischer Leitfaden für Kantone, Gemeinden, NGOs und Unternehmen. Bern 2010

Un canale aperto sulla salute

Promuovere
la salute



stare bene fa bene



www.ti.ch/promozionesalute



www.facebook.com/promozionedellasalute



091 8143050



Martine.BouvierGallacchi@ti.ch

unisanté

Centre universitaire
de médecine générale
et santé publique · Lausanne

Testkäufe im Kanton Waadt



Valentine Ballmer

Bereich Tabakprävention, Unisanté, Lausanne

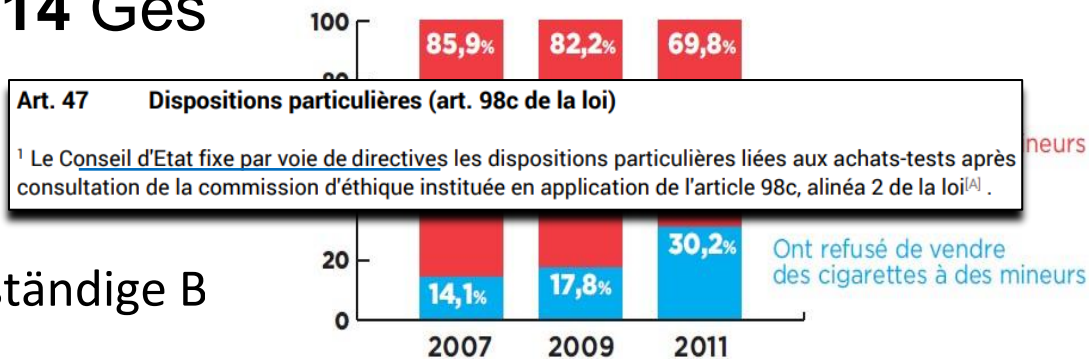
2. Interkantonales Treffen zum Thema Tabakprävention

22. März 2023, Bern

Hintergrund

- **2006:** Verkaufsverbot für Minderjährige
- Testkäufe (T-K): **2007, 2009** und **2011**
- **2014** Ges

EVOLUTION DES RESULTATS DES 3 ENQUÊTES



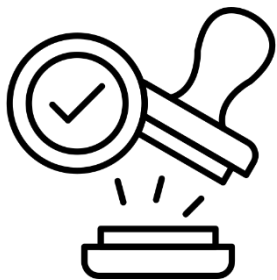
- Zuständige B

13 Voraussetzungen



HP, Generaldirektion für Gesundheit, Unisanté, Waadtländische Stiftung gegen Alkoholismus und Sucht Schweiz :

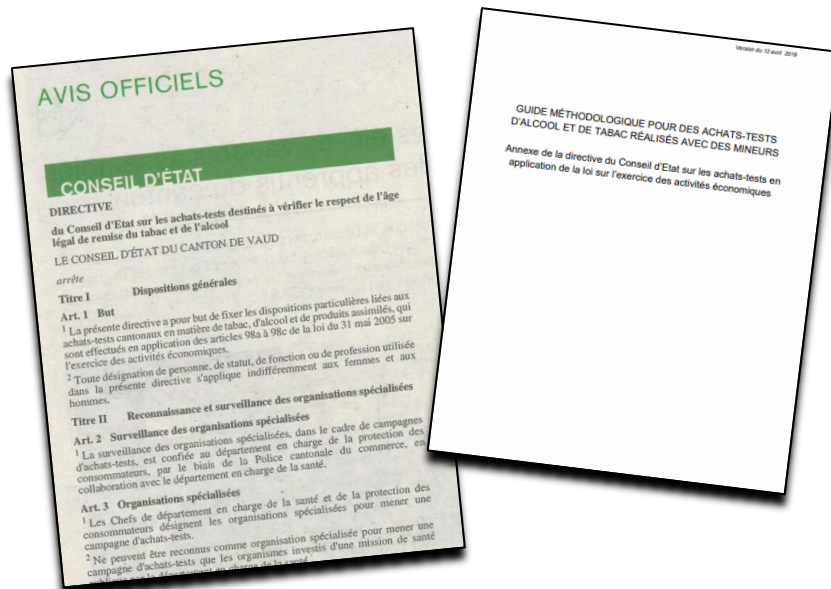
- Richtlinie
- Methodischer Leitfaden



Ethikkommission



Staatsrat



Organisationsstruktur

Präfekturen

Mandanten

Abteilung für Wirtschaft

Abteilung für Gesundheit

Lenkungsausschuss

Handelspolizei (HP)

Generaldirektion für Gesundheit (GG)

Projektgruppe

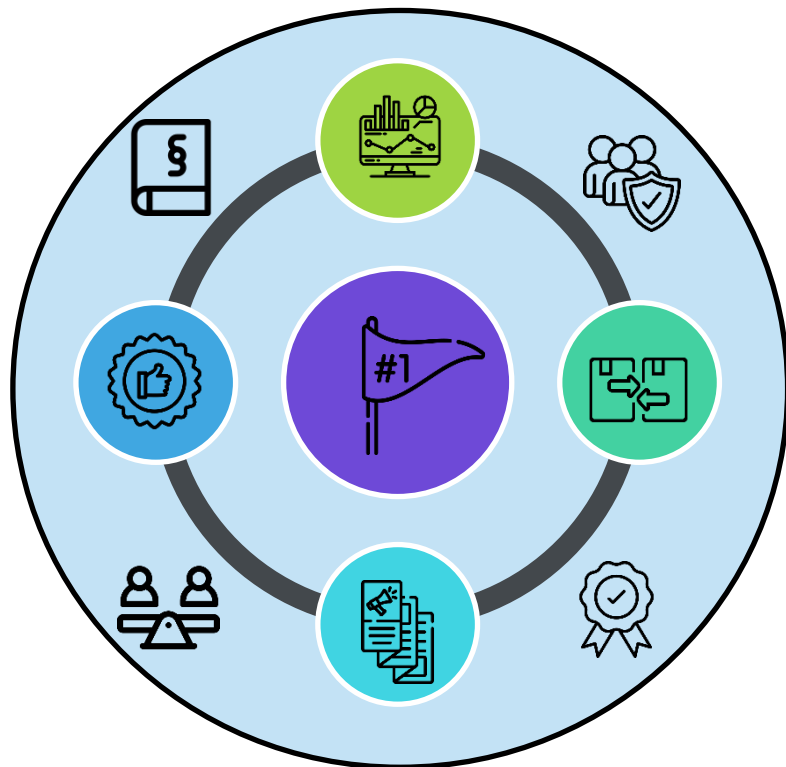
HP










Unisanté

Waadtländische Stiftung gegen Alkoholismus

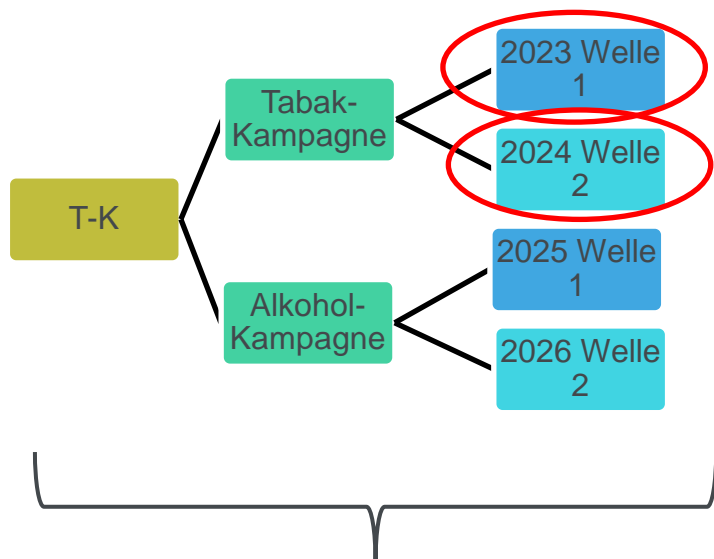
Sucht Schweiz

15 Ziele und Werte



-  Verringerung des Verkaufs
-  Monitoring
-  Vergleiche
-  Info, Sensibilisierung
-  Gute Praktiken
-  Sicherheit
-  Qualität
-  Gleichbehandlung
-  Rechtmäßigkeit

Konzept



- 292'000 CHF
- Finanzierung des Zehnten auf Alkohol

Welle 1 :

- 400 Geschäfte/1200
- Zufallsauswahl
- 11 Jugendliche
- 5 Begleitpersonen
- PCC-Brief

Verwaltungssanktionen :

- Verwarnung
- Entzug der Genehmigung
- Vorübergehendes Verbot

Welle 2 :

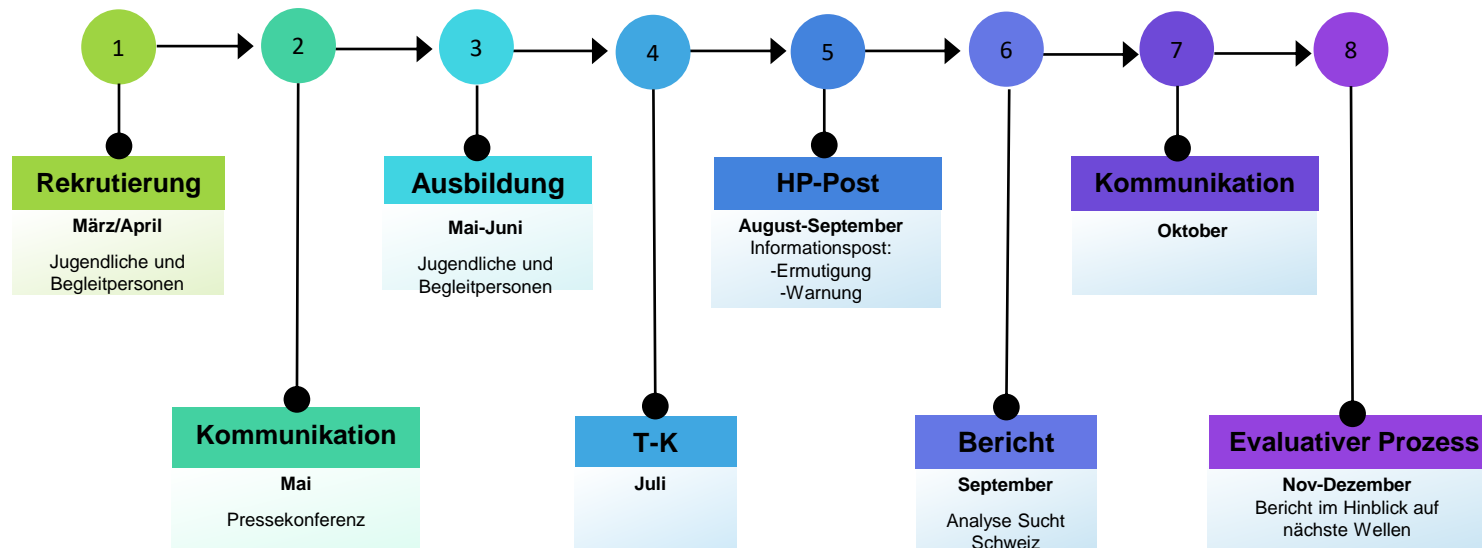
- X Geschäfte mit Verstößen in Welle 1
- X Jugendliche
- X Begleitpersonen

Sanktionen

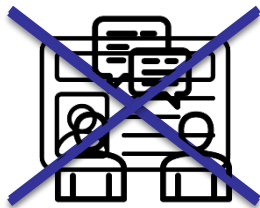
Strafrechtliche Sanktionen :

- Bussen bis zu 20'000 CHF
- 50'000 CHF Wiederholungstäter

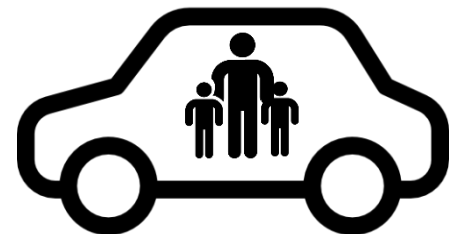
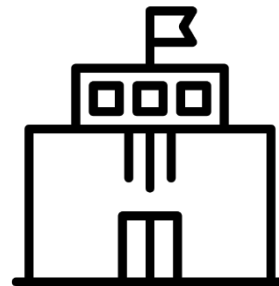
Kalender 2023



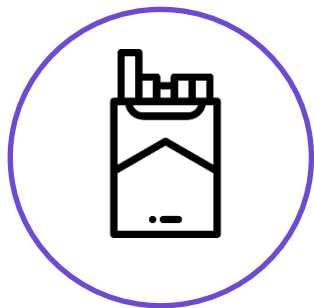
Protokoll



Handelspolizei



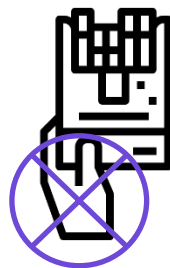
Protokoll



Klassische
Zigaretten



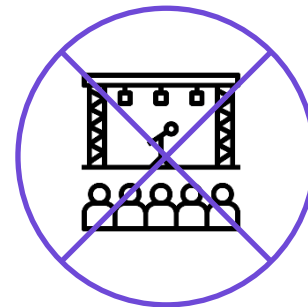
Erwachsenenverkauf
E-Zig



Genehmigung
Verkauf



Internet



Veranstaltungen

Erwägungen von Minderjährigen

Im Hinblick auf die Einstellung :

- Urteilsfähigkeit 14 Jahre
- Anwesenheit eines Elternteils während des Interviews
- Rekrutierung im beruflichen Netzwerk
- Elterliche Genehmigung + Vertraulichkeitsklausel
- Erscheinungsbild

Im Hinblick auf/während die Aktion :

- « Ressourcen-Person »
- Bildung
- Konsum
- Keine T-A am Wohnort oder an Orten, die gut bekannt sind und von denen aus die Jugendlichen bekannt sind
- Arbeitsgesetz eingehalten



unisanté

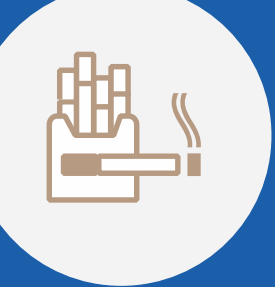
Centre universitaire
de médecine générale
et santé publique · Lausanne

Vielen Dank!



Gibt es noch Fragen?

Valentine.Ballmer@unisante.ch



Testkäufe: Präsentation von guten Beispielen aus dem Kanton Zürich

Adj Franz Kluser

Chef Fachgruppe Vollzug / Verwaltungspolizei Stadt Zürich

Stephanie Unternährer

Projekt- und Programmleiterin ZFPS



Zürcher Fachstelle zur Prävention
des Suchtmittelmissbrauchs

Zusammenarbeit im Kanton Zürich

- **Auftraggebende**
- **Begleitung durch Behörden / Polizei:** teilweise Begleitung durch Behördenmitglieder, teilweise durch Polizei
- **Aussprechen von Sanktionen** – sehr unterschiedlich von Gemeinde zu Gemeinde, mögliche Sanktionen sind zB:
 - Tadelbriefe
 - Jugendschutzschulungen
 - verwaltungsrechtliche Sanktionen
 - strafrechtliche Sanktionen

Gemeinden /
Städte

Blaues Kreuz
Zürich

Suchtpräven-
tionsstelle

**Organisation/Durchführung
der Testkäufe**

gemäss Leitfaden

Bewerbung von Testkäufen in den Gemeinden:

- **Beratung** für optimale Umsetzung

Einbezug bei Sanktionierungen:

- **Jugendschutzschulungen:** vor Ort oder Online (www.jalk-zh.ch)

Erfolgsfaktoren

- Regelmässige, wiederholende Testkäufe
- Aufgedeckte Testkäufe – immer auch Lobbriefer bei Nichtverkauf
- Sanktionen bei illegalem Verkauf:
 - Jugendschutzschulungen
 - Verwaltungsrechtliche Sanktionen
 - Strafrechtliche Sanktionen
- Begleitung durch Behörde / Polizei wenn immer möglich



Stadt Zürich
Stadtpolizei

Tabak-Testkäufe in der Stadt Zürich

Chef Fachgruppe Vollzug / Verwaltungspolizei
Adj Franz Kluser

Zürich, 22. März 2023



Agenda

- 1) Zuständigkeiten in der Stadt Zürich
- 2) Gesetzliche Grundlagen (PolG & GesG Kanton Zürich)
- 3) Strafbestimmungen
- 4) Ablauf der Testkäufe
- 5) Abschluss
- 6) 'normale' Kontrolle ohne Testkauf

1. Zuständigkeiten

- **Suchtprävention** Auftraggeber zur Durchführung von Testkäufen
- **Blaues Kreuz** Rekrutierung der Jugendlichen TK & Statistik
- **Polizei (Vollzug)** Durchführung der Testkäufe und
Rapporterstattung an das Stadtrichteramt Zürich

2a. Gesetzliche Grundlagen

Durch den Gesetzgeber wurde im kantonalen Gesundheitsgesetz der Verkauf und die kostenlose Abgabe von Tabak und Tabakerzeugnissen an Personen unter 16 Jahren sowie der Verkauf an allgemein zugänglichen Automaten geregelt.

Hierunter fällt insbesondere auch die kostenlose Abgabe beispielsweise durch Kollegen.

*Von diesem Verbot ausgenommen sind lediglich
die Inhaber der elterlichen Sorge*

2b. Gesetzliche Grundlagen

Das Verkaufs- bzw. Abgabeverbot sowie die Testkäufe sind im [Gesundheitsgesetz](#) (GesG) des Kantons Zürich vom 2. April 2007 geregelt:

§ 48 Abs. 1 GesG

Der Kanton und die Gemeinden bekämpfen den Suchtmittelmissbrauch.

§ 48 Abs. 5 GesG

Der Verkauf und die kostenlose Abgabe von Tabak und Tabakerzeugnissen an Personen unter 16 Jahren sowie der Verkauf an allgemein zugänglichen Automaten sind verboten.

§48 Abs. 7 GesG

Kanton und Gemeinden können die Einhaltung der Abs. 5 und 6 kontrollieren, indem sie Personen, die das erforderliche Mindestalter noch nicht erreicht haben, mit dem Abschluss von Scheingeschäften betrauen.

2c. Gesetzliche Grundlagen

Ergänzend ist die Ermächtigung zur Durchführung von Testkäufe in § 32 lit. d [Polizeigesetz](#) (PolG) des Kantons Zürich geregelt:

§ 32 lit. d (PolG)

- ¹ Zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten können Angehörige der Polizei oder von ihr beauftragte oder mit ihr kooperierende Dritte mit anderen Personen Kontakt aufnehmen, ohne ihre wahre Identität und Funktion bekannt zu geben.**
- ² Als Kontaktnahmen nach Abs. 1 gelten auch die Vorbereitung und der Abschluss von Scheingeschäften und Testkäufen.**

3. Strafbestimmungen

Die Sanktionen sind im [Gesundheitsgesetz](#) (GesG) des Kantons Zürich vom 2. April 2007) folgendermassen geregelt:

§ 61 Abs. 1

Mit Busse bis Fr. 50'000 wird bestraft, wer vorsätzlich

§ 48 Abs. 1 lit. k

Tabak und Tabakerzeugnisse an Personen unter 16 Jahren oder an allgemein zugänglichen Automaten verkauft beziehungsweise kostenlos an Personen unter 16 Jahren abgibt, ohne dass ihm die elterliche Sorge zusteht

§63

Tabakautomaten, die der Regelung von § 48 Abs. 5 widersprechen, sind spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausser Betrieb zu setzen.

4. Ablauf der Testkäufe

1. Instruktion der Jugendlichen (<16 Jahre) durch die Polizei bezüglich der Vorgehensweise (z.B. auf Frage bezüglich Alter nicht lügen, auf Verlangen Ausweis zeigen etc.)
2. Durchführung Testkauf durch 1 bis 2 Jugendliche (alleine, ohne Begleitung)
3. Berichtgabe an die in der Nähe wartenden Polizisten
4. Positiver Testkauf; unmittelbare Kontaktaufnahme mit der verkaufenden Person und Information bezüglich der Anzeigeerstattung durch Polizei jedoch OHNE die Jugendlichen
5. Negativer Testkauf; keine Kontaktaufnahme

Zu erwähnen ist, dass die Jugendlichen nicht mit dem Verkaufspersonal konfrontiert werden! Diese können aber durch die Strafbehörde als Zeuge vorgeladen werden.

5. Abschluss

Im Anschluss erfolgt die entsprechende **Rapporterstattung** zuhanden dem Stadtrichteramt Zürich. Das Stadtrichteramt hat eine maximale Bussenkompetenz von Fr. 500 (exkl. Gebühren).

Die Suchtpräventionsstelle der Stadt Zürich deckt die negativ verlaufenen Testkäufe bei den Betreibenden auf und gratuliert zum vorbildlichen Vorgehen und dem Nichtverkauf.

Das Blaue Kreuz erstellt die Statistik zur Testkaufserie.

Im Gegensatz zu den Alkoholtestkäufen (der Wirt verfügt über ein Patent) können beim verbotenen Tabakverkauf in der Stadt Zürich keine verwaltungsrechtlichen Massnahmen gegen den Ladeninhaber eingeleitet werden. **Hierfür fehlt uns eine gesetzliche Grundlage.**

5. 'normale' Kontrolle

Wird eine jugendliche Person mit Tabak / Tabakerzeugnissen angetroffen und durch die Polizei kontrolliert, muss zuerst das Alter abgeklärt werden (Ausweiskontrolle).

Anlässlich dieser Kontrollen behaupten Jugendliche {<16} oft, dass sie die Zigaretten für einen Kollegen / eine Kollegin im Geschäft xy gekauft hätten. Hierbei handelt es sich um eine sogenannte 'Schutzbehauptung', da die Zigaretten oft für sich selber gekauft wurden.

Diese Aussage ist jedoch irrelevant, da der Tabak / das Tabakerzeugnis durch eine Person, welche das entsprechende Alter nicht aufweist, im Geschäft xy gekauft wurde.

Hier hat die verkaufende Person im Verkaufsgeschäft gegen das Gesetz verstossen

Vielen Dank.

Fragen?